Informationen zur Zuzahlung bei ambulanter psychiatrischer Pflege

⇨ ***Für ambulante psychiatrische Pflege muss eine Zuzahlung geleistet werden***.

Wie hoch ist diese Zuzahlung?

- Die Zuzahlung beträgt 10% der tatsächlichen Kosten pro Behandlungstag. Diese Zuzahlung ist auf die ersten 28 Behandlungstage des Kalenderjahres begrenzt.
- Zudem fallen 10,00 € pro Verordnung an.

Wann und wie erfolgt die Zuzahlung?

- Die Zuzahlung wird erst nach Vorlage unserer Abrechnung der für Sie erbrachten Leistungen bei Ihrer Krankenkasse fällig.
- Anhand unserer Rechnungen ermittelt die Krankenkasse dann die genaue Höhe der erforderlichen Zuzahlung und fordert diese schriftlich bei Ihnen ein. Sie leisten Ihre Zuzahlung also direkt an Ihre Krankenkasse.
- Da die Abrechnung meist monatlich erfolgt, kann es sein, dass mehrere Zuzahlungsaufforderungen bei Ihnen eingehen (bis die ersten 28 Behandlungstage abgerechnet sind).
- Wenn Sie bereits von Zuzahlungen befreit sind, müssen Sie selbstverständlich keine Zuzahlungen mehr leisten.

Wann und wie kann eine Befreiung von der Zuzahlungspflicht beantragt werden?

- Sobald Ihre geleisteten Zuzahlungen eine sogenannte Belastungsgrenze überschreiten, können Sie für den Rest des Jahres eine Befreiung von der Zuzahlungspflicht beantragen und eventuell zu viel gezahlte Beträge zurückerhalten.
- Dazu müssen Sie bei Ihrer Krankenkasse einen Antrag stellen. Dieser Antrag betrifft dann alle anfallenden Zuzahlungen, also z.B. auch für Krankenhausaufenthalte, Rezepte etc.
- Die Belastungsgrenze beträgt allgemein 2% Ihres Bruttoeinkommens. (vermindert um eventuelle Freibeträge für Kinder und Ehepartner = individuelle Ermittlung)
- Bei Menschen mit einer chronischen Erkrankung (= länger als ein Jahr bestehend) liegt die Belastungsgrenze bei 1% des Bruttoeinkommens.

Kann jemand bei der Antragstellung unterstützen?

- Bei Bedarf erhalten Sie bei der Antragstellung gern kompetente Unterstützung von Ihrer ambulanten Fachpflegekraft.